

## Neuerungen und Zahlen

### Die Tagespflege nach dem Pflegestärkungsgesetz II ab 01. Januar 2017



#### Die Tagespflege als teilstationäre Unterstützung

Die Tagespflege gehört als sogenannte teilstationäre Versorgung zu den Alternativen, die sich als Betreuungs- und Pflege-Ergänzung anbieten, wenn die ambulante Versorgung allein zuhause oder durch die Angehörigen nicht mehr möglich ist und eine vollstationäre Unterbringung in einem Alten- oder Pflege-Heim nicht gewünscht oder erforderlich ist. Die Tagespflege schafft dabei eine sichere und unterstützende Betreuung für die betroffenen Menschen sowie eine wesentliche Entlastung für die Angehörigen. Letzteres ist insbesondere für Angehörige wichtig, die die erforderliche Unterstützung tagsüber z.B. aus persönlichen Gründen oder z.B. aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder anderweitiger Familienarbeit nicht leisten können. Mit der frühzeitigen Nutzung der Tagespflege kann in vielen Fällen sowohl bei den Betroffenen die Selbstständigkeit und der Verbleib im Zuhause deutlich länger erhalten werden, als auch bei den pflegenden Angehörigen einer Überlastung vorgebeugt werden.

Insbesondere in den niedrigen und mittleren Pflegegraden bietet die Tagespflege eine sehr gute Alternative zu einer vollstationären Heimunterbringung, die auch finanziell durch die neuen Regelungen des PSG II ab 01.01.2017 gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ vorteilhaft ist.

#### Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neues Begutachtungsverfahren

Ab 01.01.2017 ist die vorhandene Selbstständigkeit eines Antragstellers auf Pflegeleistungen ausschlaggebend dafür, in welchem Umfang er Kassenleistungen erhält. Wichtig zu wissen ist, dass bei dem neuen Begutachtungsverfahren nun auch Problemlagen speziell für Demente oder psychisch erkrankte Menschen erkannt und berücksichtigt werden. Demenzkranke, dauerhaft psychisch kranke oder lernbehinderte Menschen erhalten dadurch ab 2017 ebenfalls Pflegeleistungen, die körperlich Kranken schon lange zustehen. So können auch Menschen mit einer Gemüts- oder kognitiven Erkrankung, welche aber bewegungsmotorisch nicht eingeschränkt sind, mit einer Einstufung in die neuen Pflegegrade rechnen und somit kostenunterstützt durch die Pflegekasse die Angebote von ambulanten sowie teilstationären Einrichtungen, wie z.B. die Tagespflege, nutzen.

## Die finanzierten Leistungen im Rahmen der Tagespflege

Pflegebedürftige mit dem neuen Pflegegrad 1 haben Anspruch auf einen monatlichen Entlastungsbetrag von 125,00 Euro. Dieser Entlastungsbeitrag kann auch bei Pflegegrad 1 schon für die Inanspruchnahme der Tagespflege verwendet werden. Für Pflegebedürftige der neuen Pflegegrade 2 bis 5 übernimmt die Pflegekasse bei der Tagespflege pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und Aufwendungen der notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Ebenfalls die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege (hin und zurück). Die Kosten der Verpflegung werden nicht von der Pflegekasse getragen. Gewährt wird teilstationäre Pflege, wenn z.B. häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann. Durch das neue Begutachtungsverfahren sind Menschen mit Demenzerkrankungen und psychischen Erkrankungen ab 01.01.2017 deutlich besser berücksichtigt als zuvor. Die Tagespflege bietet sich hier als wichtige flexible Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen an.

## Mehr Geld für teilstationäre Tages- (und Nacht-)pflege

Teilstationäre Pflege wird zusätzlich zu den ambulanten Pflegesachleistungen in Pflegegrad 2-5 gewährt, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt. D.h.: Die **Zuschüsse für die teilstationäre Tagespflege** werden **zusätzlich zu dem bezogenen Pflegegeld** bei der Pflege durch Angehörige **oder Pflegesachleistungen bei der Versorgung durch einen mobilen Pflegedienst** gezahlt. Viele Betroffene und ihre Angehörigen, wissen aber nicht, dass sie diese Leistung zusätzlich in Anspruch nehmen können, so dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht von ihnen genutzt werden.

## Ambulante und teilstationäre Pflege in niedrigeren Pflegegraden auch finanziell von Vorteil

Ab 01.01. 2017 gilt in den **vollstationären Einrichtungen** (wie Alten- und Pflegeheime) ein einrichtungseinheitlicher pflegebedingter Eigenanteil. Das heißt: es gibt innerhalb ein und demselben Heim **keinen Unterschied mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen** der Bewohner/-innen in den **Pflegegraden 2 bis 5**. Das war bei den bisherigen Pflegestufen anders; da mussten die höheren Pflegestufen auch höhere Eigenanteile beisteuern. Im Vergleich zu den erbrachten Leistungen ist der einheitliche Eigenanteil in den niedrigeren Pflegegraden (2 und 3) bei der vollstationären Pflege daher zukünftig höher. Es kommt hinzu, dass die Pflegeversicherung bei der vollstationären Pflege auch in den Leistungen Kürzungen für die Pflegegrade 2 und 3 vorgenommen hat.

Im Rahmen des Bestandsschutzes werden zwar übergangsweise für höhere Eigenbeträge bei der vollstationären Pflege in den geringeren Pflegestufen ab 01.01.2017 bis Ende 2017 die Differenzbeträge von der Pflegekasse übernommen. Nach diesem Übergang wird beim Auslaufen des Bestandsschutzes ab 2018 allerdings die vollstationäre Unterbringung für niedrigere Pflegestufen (wie 2 oder 3) damit finanziell deutlich weniger attraktiv. Ambulante und teilstationäre Pflege, wie z.B. die Tagespflege, ist dagegen in den niedrigeren Pflegestufen ab 01.01.2017 auch finanziell für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen deutlich attraktiver und wurde durch die neue Regelung gestärkt.

## Tagespflege – nur wer anwesend ist, zahlt

Nicht nur, dass zu entrichtende Eigenanteile in der teilstationären Tagespflege pro Tag weit unter dem Eigenanteil in einer vollstationären Einrichtung wie Alten- oder Pflegeheim liegen, auch bei Abwesenheiten ist die Regelung eine komfortablere für die Tagespflege-Nutzer/-innen. In der Tagespflege zahlt nur, wer an dem Tag auch anwesend ist. Fällt der Tagespflegebesuch – egal aus welchen Gründen oder wie kurzfristig auch immer – aus, so werden für den Tagespflegebesucher keine Kosten in Rechnung gestellt.

## Vergleich der finanzierten Leistungen von teilstationärer Tagespflege gegenüber vollstationärer Pflege in Alten- oder Pflegeheimen

### Leistungen bei teilstationärer Pflege, z.B. in der Tagespflege:

<b>ALT: Pflegestufe / Pflegesachleistung 2016</b>	<b>NEU: Pflegegrad / Pflegesachleistung ab 2017</b>	<b>DIFFERENZ Pflegestufe im Vgl. zu Pflegegrad</b>
„Pflegestufe 0“ (nur Demenz): 231 Euro	Pflegegrad 2: 689 Euro	<b>Erhöhung um 458 Euro</b>
Pflegestufe 1: 468 Euro	Pflegegrad 2: 689 Euro	<b>Erhöhung um 221 Euro</b>
Pflegestufe 2: 1.144 Euro	Pflegegrad 3: 1.298 Euro	<b>Erhöhung um 154 Euro</b>
Pflegestufe 3: 1.612 Euro	Pflegegrad 4: 1.612 Euro	neu
Härtefall mit Pflegestufe 3: 1.995 Euro	Pflegegrad 5: 1.995 Euro	neu

**Wichtig:** Teilstationäre Pflege wird zusätzlich zu den ambulanten Pflegesachleistungen in Pflegegrad 2-5 gewährt, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt. D.h.: Die Zuschüsse für die teilstationäre Tagespflege werden zusätzlich zu dem bezogenen Pflegegeld bei der Pflege durch Angehörige oder Pflegesachleistungen bei der Versorgung durch einen mobilen Pflegedienst gezahlt!

### Leistungen bei vollstationärer Pflege im Alten- und Pflegeheim:

<b>ALT: Stationäre Leistung nach Pflegestufe</b>	<b>NEU: Stationäre Leistung nach Pflegegrad</b>	<b>DIFFERENZ: Pflegestufe im Vgl. zu Pflegegrad</b>
Pflegestufe 1: 1.064 Euro	Pflegegrad 2: 770 Euro	<b>Kürzung um 294 Euro</b>
Pflegestufe 2: 1.330 Euro	Pflegegrad 3: 1.262 Euro	<b>Kürzung um 68 Euro</b>
Pflegestufe 3: 1.612 Euro	Pflegegrad 4: 1.775 Euro	<b>Erhöhung um 163 Euro</b>
Härtefall mit Pflegestufe 3: 1.995 Euro	Pflegegrad 5: 2.005 Euro	<b>Erhöhung um 10 Euro</b>

**Achtung:** Der neue einrichtungseinheitliche pflegebedingte Eigenanteil ab 01.01.2017 schlägt in den niedrigeren Pflegegraden nach Auslaufen des Bestandsschutzes ab 2018 mit höheren Eigenanteilen für die betroffenen Heimbewohner und ihre Angehörigen zu Buche!